

# Gemeinde Kalkhorst

## Beschlussvorlage

BV/04/23/075

öffentlich

## Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes "minimare"

<i>Organisationseinheit:</i> Betriebsleitung minimare <i>Bearbeiter:</i> Franziska Herrmann	<i>Datum</i> 06.10.2023 <i>Verfasser:</i> Franziska Herrmann
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Betriebsausschuss minimare der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt:

Gemäß § 11, 13 KPG M-V sind die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe, soweit ihre Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, jährlich zu prüfen.

Nach Abschnitt III KPG M-V wurde für die Jahresabschlussprüfung 2022 ein Abschlussprüfer beauftragt.

Dieser prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis in einem Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und einem Bestätigungsvermerk zusammen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses darf zu keinen Beanstandungen führen, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevorvertretung und der Entlastung des Eigenbetriebsleiters durch die Gemeindevorvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 31 TEUR

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen - 163 TEUR

Die Finanzrechnung weist für einen Finanzmittelüberschuss aus von 23 TEUR

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst stellt den vom Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des "minimare" Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst zum 31. Dezember 2022 fest.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt das Ergebnis des

Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe eines Fehlbetrages von 163.251,80 EUR wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: 163.251,80 EUR

Einstellung in die Rücklagen: 0,00 EUR(entfällt)

Ausschüttung an die Gemeinde: 0,00 EUR(entfällt)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Damit ergibt sich ein Verlustvortrag aus den Jahren 2019 bis 2022 von insgesamt: - 462.078,98 €.

Weitere Zahlen und Ergebnisse siehe Jahresabschluss -

**Anlage/n:**

1	12787 Bericht JAP 2022_signed öffentlich
---	--



## **Prüfungsbericht**

Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst  
Kalkhorst

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>A PRÜFUNGSAUFTAG</b>	<b>1</b>
<b>B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>I Lage des Eigenbetriebs</b>	<b>2</b>
I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
<b>II Unrichtigkeiten</b>	<b>3</b>
<b>C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
<b>I Gegenstand der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>II Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>6</b>
<b>I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>6</b>
I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
I.2 Vorjahresabschluss	6
I.3 Jahresabschluss	6
I.4 Lagebericht	7
<b>II Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>7</b>
II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
<b>E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE</b>	<b>8</b>
<b>I Vermögenslage</b>	<b>8</b>
<b>II Finanzlage</b>	<b>9</b>
<b>III Ertragslage</b>	<b>10</b>
<b>F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG</b>	<b>11</b>
<b>I Wirtschaftsplan</b>	<b>11</b>
<b>II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</b>	<b>11</b>
<b>III Wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>11</b>
<b>G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES</b>	<b>12</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2a Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 2b Finanzrechnung 2022
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 7 Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
- Anlage 8 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 9 Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2022
- Anlage 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	= Absatz
AG	= Aktiengesellschaft
eG	= eingetragene Genossenschaft
e. V.	= eingetragener Verein
EigVO M-V	= Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
EUR	= Euro
Grundwerk	= Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
HGB	= Handelsgesetzbuch
HGrG	= Haushaltsgrundsätze-Gesetz
IDW	= Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KPG M-V	= Kommunalprüfungsgegesetz Mecklenburg-Vorpommern
LRH	= Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
oHG	= offene Handelsgesellschaft
PartG mbB	= Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
PH	= Prüfungshinweis
PS	= Prüfungsstandard
TEUR	= Tausend Euro
UVgO	= Unterschwellenvergabeordnung
VgV	= Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Vj.	= Vorjahr
VOB	= Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen



## A PRÜFUNGSAUFTAG

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst (im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ genannt), hat uns mit Vertrag vom 25. April 2022 beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichten wir in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes.

Für die Durchführung der Prüfung finden die Vorschriften des KPG M-V sowie das Grundwerk des LRH Anwendung. Daneben wurde der IDW-Prüfungshinweis zur Erteilung von Bestätigungsvermerken (PH 9.400.3) bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW PS 450 erstellt. Er richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Maßgebend für die Auftragsdurchführung – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der vorbezeichneten Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen maßgebend.

## B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I Lage des Eigenbetriebs

#### I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung beurteilt die Lage des Eigenbetriebs und die voraussichtliche Entwicklung im Jahresabschluss und im Lagebericht in zusammengefasster Form wie folgt:

- Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 31 TEUR (Vj.: 49 TEUR). Das Anlagevermögen beträgt 8 TEUR (Vj.: 6 TEUR) und beinhaltet ausschließlich Büro- und Geschäftsausstattungen.
- Die Umsatzerlöse setzten sich aus den Eintrittsgeldern (112 TEUR), Erlösen aus Speisen (54 TEUR) sowie Erlösen aus Getränken (36 TEUR) zusammen.
- Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt 74,3 % (Vj.: 36,7 %).
- Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 15 TEUR getätigt.
- Der Wirtschaftsplan 2022 weist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 168 TEUR aus. Die Gesellschaft erhält von der Gemeinde weiterhin Zuschüsse. Das Ziel, langfristig keine Unterstützung durch die Gemeinde zu benötigen, wird weiterverfolgt.
- Unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsjahr 2022 geleisteten Zuschüsse der Gemeinde bestehen keine konkreten Hinweise auf Risiken der künftigen Eigenbetriebsentwicklung.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Lagebericht halten wir für zutreffend.

## I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach unserer Einschätzung liegen keine Tatsachen im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB vor, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist der Eigenbetrieb neben seinen operativen Zahlungzuflüssen voraussichtlich bis auf Weiteres auch auf die Zuschüsse der Gemeinde angewiesen.

## II Unrichtigkeiten

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Unrichtigkeiten oder Gesetzesverstöße festgestellt.

## C GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### I Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – und Lagebericht.

Für die Rechnungslegung nach der EigVO finden hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung, Anhang und Lagebericht grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB sinngemäß Anwendung.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierzu wurde der vom IDW veröffentlichte IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Abschlussprüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

### II Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des § 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikoanalyse basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystens des Unternehmens. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Planung unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt. Im unternehmens-individuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und

Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern - unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung - festgelegt.

Im Rahmen der Prüfungsstrategie wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Prozess der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang
- Analyse der Liquiditätslage

Weiterhin haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Auswertung der Nachweise von Kreditinstituten und des Steuerberaters

Aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) wurden überwiegend in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsbüchlichen Grundsätzen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung in dem Monat März 2023 durchgeführt und am 31. März 2023 abgeschlossen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleiterin hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

## D FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher werden durch den Eigenbetrieb aufbereitet und durch DAS STEUERHAUS Kanzlei für Steuerberatung Jeschull, Schönberger, Lümers, Jeschull, Lankau Steuerberater PartG mbB, Lübeck und Gägelow, mithilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV-System der DATEV eG) geführt. Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch das Steuerbüro.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyst-tem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Buchführung und die wei-teren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und ent-sprechen in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO.

#### I.2 Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschuss zum 31. Dezember 2021 wurde am 29. September 2022 durch die Ge-meindevertretung festgestellt.

Als Ergebnisverwendung wurde beschlossen den Jahresfehlbetrag in Höhe von 168.818,47 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Vorjahresabschluss wurde gemäß § 14 Abs. 5 KPG publiziert.

#### I.3 Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften der EigVO unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die landesrechtlichen Vorschriften der EigVO zur Glie-derung, Bilanzierung und Bewertung sowie zur Finanzrechnung und zum Anhang wur-den in allen wesentlichen Belangen beachtet.

## I.4 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Vorschriften der EigVO.

## II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### II.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3).

### II.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Beurteilung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

## E DARSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

### I Vermögenslage

Die Vermögenslage des Eigenbetriebs wird anhand der nachfolgend wiedergegebenen Zusammenfassung der einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt und kommentiert.

		31.12.2022 TEUR	%	31.12.2021 TEUR	%	Veränderung TEUR
<b>Vermögen</b>						
Anlagevermögen	(1)	8	25,8	6	12,2	2
<b>Langfristiges Vermögen</b>		<u>8</u>	<u>25,8</u>	<u>6</u>	<u>12,2</u>	<u>2</u>
Liquide Mittel	(2)	23	74,2	23	46,9	0
Übrige kurzfristige Aktiva		<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>20</u>	<u>40,8</u>	<u>-20</u>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>		<u>23</u>	<u>74,2</u>	<u>43</u>	<u>87,8</u>	<u>-20</u>
		<u><u>31</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>49</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>-18</u></u>
<b>Kapital</b>						
Stammkapital		250	806,5	250	510,2	0 I
Kapitalrücklage		398	1.283,9	230	469,4	168
Verlustvortrag		-462	-1.490,3	-293	-598,0	-169
Jahresergebnis		-163	-525,8	-169	-344,9	6
<b>Eigenkapital</b>		<u>23</u>	<u>74,2</u>	<u>18</u>	<u>36,7</u>	<u>5</u>
Rückstellungen	(3)	5	16,1	19	38,8	-14
Lieferantenverbindlichkeiten		0	0,0	2	4,1	-2
Übrige kurzfristige Passiva		3	9,7	10	20,4	-7
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		<u>8</u>	<u>25,8</u>	<u>31</u>	<u>63,3</u>	<u>-23</u>
		<u><u>31</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>49</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>-18</u></u>

Zu (1) Im **Anlagevermögen** stehen den Zugängen in Höhe von 15 TEUR Abschreibungen in Höhe von 13 TEUR gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen eine Gartenlaube in Höhe von 3 TEUR.

Zu (2) Zur Entwicklung des Bestands an **liquiden Mitteln** wird auf die Ausführung zur Finanzlage in Anlage 2b verwiesen.

Zu (3) Die **Rückstellungen** betreffen Prüfungskosten. Zu den weiteren Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf die Anlage 7.

## II Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen sind in der Finanzrechnung (vgl. Anlage 2b) dargestellt.

Der Finanzmittelfonds beträgt zum Bilanzstichtag 23 TEUR. Im Wirtschaftsjahr 2022 war die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Für die Finanzlage des Eigenbetriebs sind nachfolgende Kennzahlen von Bedeutung:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	%	%
<u>Liquiditätsgrad 1</u>		
Liquide Mittel / Kurzfristiges Fremdkapital	287,5	74,2
<u>Liquiditätsgrad 3</u>		
Kurzfristiges Vermögen / Kurzfristiges Fremdkapital	287,5	138,7

### III Ertragslage

Nachstehend geben wir eine Übersicht über die verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten, die wir in zusammengefasster Form und im Vergleich mit dem Vorjahr darstellen. Dabei haben wir die verschiedenen Erträge und Aufwendungen jeweils in ein prozentualen Verhältnis zu den betrieblichen Erträgen gesetzt.

	2022		2021		<u>Veränderung</u>
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	(2) 202	94,0	167	99,4	35
Übrige Erträge	13	6,0	1	0,6	12
<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>215</b>	<b>100,0</b>	<b>168</b>	<b>100,0</b>	<b>47</b>
Materialaufwand	-36	-16,7	-29	-17,3	-7
Personalaufwand	(3) -219	-101,9	-194	-115,5	-25
Abschreibungen (abzgl. Sonderposten)	-13	-6,0	-5	-3,0	-8
Sonstiger Betriebsaufwand	(4) -110	-51,2	-109	-64,9	-1
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-378</b>	<b>-175,8</b>	<b>-337</b>	<b>-200,7</b>	<b>-41</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-163</b>	<b>-75,8</b>	<b>-169</b>	<b>-100,7</b>	<b>6</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>(1) -163</b>		<b>-169</b>		<b>6</b>

Zu (1) Im Wirtschaftsjahr 2022 beträgt das **Jahresergebnis** -163 TEUR. Der Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen im Reiseverkehr und der touristischen Infrastruktur zurückzuführen.

Zu (2) Bei den **Umsatzerlösen** handelt es sich ausschließlich um die Erlöse aus dem Eintritt, Speisen und Getränken. Im Wirtschaftsjahr 2022 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 202 TEUR erzielt werden.

	2022		2021		<u>Verände</u>
	TEUR	%	TEUR	%	rung
Erlöse 19% Eintritt	112	55,4	101	60,5	11
Erlöse 7% Speisen/Eis	55	27,2	37	22,2	18
Erlöse 19% Getränke/Sonstiges	35	17,4	29	17,4	6
	<b>202</b>	<b>100,0</b>	<b>167</b>	<b>100,1</b>	<b>35</b>

Zu (3) Der **Personalaufwand** beläuft sich auf 219 TEUR. Insgesamt waren 4 Mitarbeiter (Vj: 4) im Wirtschaftsjahr 2022 für den Eigenbetrieb tätig.

Zu (4) Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 110 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Werbe- und Reisekosten 19 TEUR, Reparaturen und Instandhaltungen 17 TEUR, Raumkosten 12 TEUR sowie Grundstücksaufwendungen 5 TEUR.

## F FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

### I Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde auf der Gemeindevertretung am 29. September 2022 beschlossen.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der Ist-Zahlen ist in Anlage 9 dargestellt.

### II Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß auch die Vorschriften von § 53 HGrG beachtet. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 8 zu diesem Bericht dargestellt.

Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von wesentlicher Bedeutung sind.

### III Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 163 TEUR ab.

#### Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt am Bilanzstichtag 74,2 % (Vorjahr: 36,7 %). Damit liegt der Eigenbetrieb über der im Grundwerk vorgegebenen Mindesteigenkapitalausstattung von 30 %.

## G WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie der Finanzrechnung und den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst für das Wirtschaftsjahr 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts***

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht des Eigenbetriebes hin. Dort ist in Abschnitt B. 2 Finanzlage ausgeführt, dass der Eigenbetrieb zur Vermeidung bestandsgefährdender Risiken voraussichtlich bis auf Weiteres auf Zuschüsse der Gemeinde angewiesen ist.

### ***Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### ***SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***

#### ***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V***

#### ***Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben, solange die Gemeinde in der Anlaufphase des Geschäftsbetriebs die erforderlichen Zuschüsse leistet.

### **Verantwortung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 22. Juni 2023

**BRB Revision und Beratung oHG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft



M. Napierski  
Wirtschaftsprüfer

G. Matlok  
Wirtschaftsprüfer



# **Anlagen**

**Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst**

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

**A K T I V A**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.667,00</u>	<u>5.922,00</u>
	<u>7.667,00</u>	<u>5.922,00</u>
	<u>7.667,00</u>	<u>5.922,00</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>30,00</u>	<u>0,00</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>361,59</u>	<u>19.389,80</u>
	<u>391,59</u>	<u>19.389,80</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>23.027,63</u>	<u>23.232,82</u>
	<u>23.419,22</u>	<u>42.622,62</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>0,00</u>	<u>12,57</u>
	<u>31.086,22</u>	<u>48.557,19</u>

**P A S S I V A**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Stammkapital	250.000,00	250.000,00
II. Kapitalrücklage	398.000,00	230.000,00
III. Verlustvortrag	-462.078,98	-293.260,51
IV. Jahresfehlbetrag	<u>-163.251,80</u>	<u>-168.818,47</u>
	22.669,22	17.921,02
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Steuerrückstellungen	4,79	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>4.600,00</u>	<u>19.400,00</u>
	4.604,79	19.400,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291,55	1.842,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 291,55 EUR (Vorjahr: 1.842,40 EUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.520,66	9.393,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.520,66 EUR (Vorjahr: 9.393,77 EUR)		
- davon aus Steuern: 1.625,44 EUR (Vorjahr: 3.719,33 EUR)		
	<u>3.812,21</u>	<u>11.236,17</u>
	<u>31.086,22</u>	<u>48.557,19</u>



**Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	201.669,62	166.833,40
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.886,63	831,36
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>-36.302,43</u>	<u>-29.317,96</u>
	-36.302,43	-29.317,96
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-169.938,60	-149.024,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-48.852,90	-45.021,67
- Aufwendungen für Altersversorgung: 8.827,79 EUR (Vorjahr: 9.752,35 EUR)		
	-218.791,50	-194.046,46
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-12.894,66	-4.766,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109.797,46	-108.330,49
<b>7. Betriebsergebnis</b>	-163.229,80	-168.796,47
<b>8. Finanzergebnis</b>	0,00	0,00
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	-163.229,80	-168.796,47
10. Sonstige Steuern	-22,00	-22,00
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<u>-163.251,80</u>	<u>-168.818,47</u>



Name des Betriebs/Unternehmens:

**Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst****Finanzrechnung****2022**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>-in TEUR-</b>	
		<b>Ergebnis des Vorjahres</b>	<b>Wirtschaftsjahr</b>
1	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaften) vor außerordentlichen Posten nach interner Leistungsverrechnung	-169	-163
2	Abschreibungen (+)/ Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	5	13
3	Auflösung (-)/ Zuschreibungen (+) auf Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0
4	Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)		
6	Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-15	20
7	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	0	-14
8	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	8	-9
9	Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	0	0
10	<b>Summe Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	-171	-153
11	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens		
12	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und das immaterielle Anlagevermögen	-6	-15
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
15	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
16	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
17	(+) Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen davon a) empfangene Ertragszuschüsse b) Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter		
18	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen		
19	Erhaltene Zinsen (+)		
20	<b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	-6	-15
21	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	150	168
22	(-) Auszahlungen an die Gemeinde		
23	(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	0	0
24	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten		
25	Gezahlte Zinsen (-)	0	0
26	<b>Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	150	168
27	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe aus Ziffer 10, 19, 24)	-27	0
28	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestands		
29	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	50	23
30	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	23	23



## Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst

### Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022

#### Anhang

#### I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 256 bis 288 HGB, sowie den Sondervorschriften der Eigenbetriebsverordnung 2017 (EigVO M-V) i.V.m. § 263 HGB aufgestellt.

Der Eigenbetrieb ist gemäß EigVO M-V verpflichtet die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren vorgenommen.

Die Wertangaben erfolgten in gerundeten EUR und TEUR.

#### II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

**Forderungen** wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

**Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Latente Steuern** waren nicht zu bilanzieren.

### III. Angaben zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

#### Forderungen

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von einem Jahr.

#### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 TEUR	31.12.2021 TEUR
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	5	4
Sonstige	0	15
Gesamt	<hr/> 5	<hr/> 19

### IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2022 Umsatzerlöse von 202 TEUR. Die Umsatzerlöse setzten sich aus Eintrittsgeldern (112TEUR) sowie Erträgen aus Speisen und Getränken 90 TEUR zusammen.

## V. Sonstige Angaben

### Betriebsleitung

Als Betriebsleiterin ist Frau Franziska Herrmann bestellt. Die brutto Bezüge betragen im Wirtschaftsjahr 58 TEUR inkl. Überstundenausschüttung.

### Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022 beträgt 3 TEUR.

### Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 3 (Vorjahr: 4).

	2022	2021
Betriebsleitung	1	1
Service	2	3
	<hr/> 3	<hr/> 4

### Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

### Ergebnis und Verwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 163.251,80 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Kalkhorst, 22. Juni 2023



Franziska Herrmann  
Betriebsleiterin



## **Anlagenspiegel**

**Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst**  
**Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022**

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			
1. Jan. 2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2022 EUR
<b>SACHANLAGEN</b>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	21.073,96	14.639,66	0,00
	21.073,96	14.639,66	0,00
	21.073,96	14.639,66	0,00
			35.713,62
			35.713,62
			35.713,62

KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1. Jan. 2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2022 EUR	31. Dez. 2022 EUR	31. Dez. 2021 EUR
15.151,96	12.894,66	0,00	28.046,62	7.667,00	5.922,00
15.151,96	12.894,66	0,00	28.046,62	7.667,00	5.922,00
15.151,96	12.894,66	0,00	28.046,62	7.667,00	5.922,00



<b>Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst</b>			
<b>Forderungsübersicht</b>			
	<b>Bilanzwert am</b>		<b>Wertberichti-</b>
	31.12.2022		gungen
			in TEUR
<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0	-
<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0	-
<b>Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0	-
<b>Forderungen gegen die Gemeinde/ Stadt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0	-
<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	-
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	19	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0	-
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	-



## Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst

### Verbindlichkeitenübersicht

	Bilanzwert am		Sicherung durch Pfandrechte o. ä.	
	31.12.2022	31.12.2021	Höhe	Art/Form
	in TEUR			
<b>Anleihen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	-	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	2	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0	0	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	-	
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3	9	-	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0	0		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	0	0		
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	-	



**Lagebericht  
des Eigenbetriebs „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

## A. Darstellung des Geschäftsverlaufes

### 1. Touristische Situation

Seit dem 1. Januar 2019 wird das MINIMARE als Eigenbetrieb der Gemeinde Kalkhorst geführt. Eröffnet wurde der Betrieb am 29.Juni 2019.

Die Gemeinde Kalkhorst liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg unmittelbar an der Ostseeküste und in der touristisch attraktiven Region des Klützer Winkels. Kalkhorst profitiert von einem guten Standort zwischen touristisch stark frequentierten Destinationen, wie dem Ostseebad Boltenhagen, Lübeck, Wismar und Travemünde.

In den vergangenen drei Jahren hat sich gezeigt, dass die Art der Besuchergruppen variiert: Familien mit Kindern, älteren Alleinreisende zu Paaren (Best Ager). Zudem ist die Zielgruppe der Fahrradtouristen, aufgrund immer besser ausgebauter Radfahrwege, eine weiter stärker ansteigende Besuchergruppe. Der Eigenbetrieb minimare kann durch diese Entwicklung seine Position als touristisches Angebot in der Region weiter stärken.

Laut der statistischen Erfassung besuchten knapp 25.000 Menschen das Minimare. Dies war das vierte Geschäftsjahr des Entdeckerparks und das dritte vollständige Geschäftsjahr. Die Besucherzahlen zeigen weiterhin einen ansteigenden Trend. Im Geschäftsjahr 2021 waren es noch knapp 20.000 Besucher.

### 2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beliefen sich im vierten Wirtschaftsjahr auf 202 TEUR. Diese setzten sich aus den Eintrittsgeldern (112 TEUR) sowie Erlösen aus Speisen und Getränken (90 TEUR) zusammen. Hinzu kommen unregelmäßige sonstige Erträge durch beantragte Fördermaßnahmen (12 TEUR). Wie bei den Besucherzahlen ist auch hier eine stetige Steigerung zu verzeichnen.

### **3. Personal**

Allerdings beliefen sich auch die Aufwendungen für Personal im Jahr 2022 auf 219 TEUR. (Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung). Für die kommenden Jahre muss mit einem weiteren Anstieg der Personalkosten gerechnet werden. Hohe Überstundenzahlen, bei dem vorhandenen Personal, haben gezeigt, dass weitere Stellen im Servicebereich notwendig wären oder andere Lösungen gefunden werden müssen.

Zudem ist die Parkpflege und Instandhaltung der Anlage mit einem einzigen Gärtner nicht zu gewährleisten. Auch Anpassungen / Verringerung der Öffnungszeiten, können hier nur geringfügig zu einer Entlastung der jetzigen Arbeitskräfte führen. Urlaub oder Krankheitstage sind weiterhin mit dem derzeitigen Personalstamm nicht abzudecken.

Die wirtschaftliche und personelle Ausgangsplanung, vor Eröffnung, wurde durch die vergangenen drei Wirtschaftsjahren stark in Frage gestellt. Weitere Anpassungen sind für die kommenden Jahre zwingend notwendig.

Weiterhin ist im öffentlichen Dienst mit einer neuen Tarifvereinbarung zu rechnen, die die Kosten weiter ansteigen lassen wird, unabhängig von den Geschäftsabläufen. Damit sind auch diese Entwicklungen in die zukünftige Planung mit einzubeziehen.

## **B. Darstellung der wirtschaftlichen Lage**

### **1. Vermögenslage**

Die Bilanzsumme beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 31 TEUR.

Das Anlagevermögen beträgt 7 TEUR.

Die Abschreibung beträgt 12 TEUR.

Das Umlaufvermögen beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 23 TEUR.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beträgt 22 TEUR.

### **2. Finanzlage**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist der Eigenbetrieb neben seinen operativen Zahlungszuflüssen bis auf Weiteres auch auf die Zuschüsse der Gemeinde angewiesen.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Kalkhorst ist zufriedenstellend und kann eine Unterstützung des Eigenbetriebes derzeit sicherstellen.

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebes minimare sind am Bilanzstichtag auf 23 TEUR gesunken.

### **3. Ertragslage**

Das Wirtschaftsjahr 2022 als drittes vollständiges Wirtschaftsjahr für den Park, verzeichnet weiter ansteigende Umsätze. Nichtsdestotrotz konnte kein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Im Vergleich zu den Vorjahren steigen die Umsätze an. Allerdings sind auch steigende Kosten bei Einkauf-, Material-, Werbungskosten, Instandhaltung und vor allem Personal zu verzeichnen.

Der Eigenbetrieb weist zum Stichtag ein Jahresergebnis in Höhe von - 163 TEUR aus.

### **C. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Prognosebericht)**

Die Entwicklung des minimare ist im Wesentlichen weiterhin von den Besucherzahlen abhängig. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie die Umsatzerlöse auch stark vom Wetter abhängig sind.

Das minimare hatte während der Corona- Pandemie, wie auch andere Betriebe, mit hohen Kosten durch Hygienevorgaben und Verordnungen zu kämpfen. Öffnungszeiten mussten verkürzt werden, nichtdestotrotz konnten die Besucherzahlen stetig gesteigert werden.

Die Gemeinde hat ebenfalls in den letzten Jahren die Infrastruktur verbessert. Der Ausbau des Radwegenetzes wurde vorangebracht. Mittlerweile gelangt der Radfahrer direkt vom Ostseeküstenradweg zum Zugang des minimare über einen neuen Radweg.

Im kommenden Jahr wird auch eine Ausflugslinie (Bus) die Gemeinden Klütz, Boltenhagen und Kalkhorst verbinden, so dass auch Urlauber ohne Fahrzeug die Möglichkeit haben, den Miniaturen Park verkehrsgünstig zu erreichen.

Nach den vergangenen drei vollen Wirtschaftsjahren ist zwingend zu überprüfen, ob die Öffnungszeiten weiter angepasst werden können. Die ursprüngliche Wirtschaftsplanung vor Eröffnung in Hinsicht auf Personalbedarf und laufende Kosten ist zu hinterfragen und anzupassen. Es hat sich gezeigt, dass ein höherer Personalbedarf notwendig ist. Die geplanten Stellen decken weder Urlaubstage noch Krankheitssituationen ab. Dennoch würde die Schaffung von weiteren Stellen die Personalkosten nur noch mehr steigern. Zudem hatte der Park mit einer starken Personalfrequenz - Krankenquote im Servicebereich zu kämpfen.

Aufgrund der Wirtschaftsform „Eigenbetrieb“ sind auch nicht planbare/ unvorhersehbare Tarifanpassungen immer wieder zu berücksichtigen. Dadurch werden sich auch hier die Personalkosten erhöhen, trotz gleichbleibender Personalstärke.

Daher wird eine Verringerung der Öffnungszeiten, um den Personalbedarf zu senken, notwendig. Eine Analyse der bisherigen Besucherspitzen muss vorgenommen werden. Zudem sind Kostensenkungen im Bereich Marketing und Veranstaltung erforderlich.

Eine Überprüfung von Kosten im Waren – und Materialeinkauf ist angedacht. Zudem sollte die Kundenführung und Darstellung der Produkte im Gastronomiebereich erneut angepasst werden, um auch hier die Umsätze weiter zu steigern.

Auch die weitläufigen Kostensteigerungen im Bereich Strom, Wasser und Instandhaltung müssen für die kommenden Jahre dringend mit einkalkuliert werden. So sind für das Wirtschaftsjahr 2023 Steigerungen bei Strom und Wasser zwischen 75 und 100% zu erwarten. Auch muss beobachtet werden, ob die steigenden Kosten, generelle Auswirkungen auf die Besucherzahlen an der Ostseeküste haben, die damit auch negative Auswirkungen auf den Parkbetrieb hätten.

Um in den Folgejahren die Besucherzahlen weiter zu erhöhen, wird das Angebot stetig erweitert werden müssen. Durch die stark angespannte finanzielle Situation sind weitere Investitionen schwierig. Um in der Region konkurrenzfähig zu bleiben, sind dennoch Produktanpassungen bzw. Erweiterungen nötig.

Auch muss gegebenenfalls die Zielgruppenorientierung angepasst werden.

Zudem wird mit allen Mitarbeitern an einer konstanten Servicequalität gearbeitet. Jährliche Reinigungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten sind miteinzuplanen sowie natürlich auch die Folgekosten für die Pflege und den Erhalt der Gartenanlage.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes minimare sind stets bemüht, für unsere Gäste und Einwohner ein erlebnisreicher touristischen Leistungsträger zu sein.

Die Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden regelmäßig von der Betriebsleiterin, dem Betriebsausschuss und der Gemeindevorvertretung überwacht. Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung werden jährlich Haushaltspläne erstellt, die regelmäßig mit den betriebswirtschaftlichen Auswertungen abgeglichen werden.

#### **D. Voraussichtliche künftige Entwicklung**

Der Wirtschaftsplan 2023 weist für das kommende Jahr ebenfalls ein negatives Jahresergebnis aus. Die von der Gemeinde benötigten Zuschüsse stagnieren, aufgrund der oben aufgeführten Herausforderungen. Das Ziel langfristig keine Unterstützung von Seitens der Gemeinde zu benötigen wird weiterverfolgt.

Kalkhorst, 22. Juni 2023



Franziska Herrmann

Betriebsleiterin



## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst, Kalkhorst – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie der Finanzrechnung und den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb „minimare“ der Gemeinde Kalkhorst für das Wirtschaftsjahr 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts***

Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht des Eigenbetriebes hin. Dort ist in Abschnitt B. 2 Finanzlage ausgeführt, dass der Eigenbetrieb zur Vermeidung bestandsgefährdender Risiken voraussichtlich bis auf Weiteres auf Zuschüsse der Gemeinde angewiesen ist.

### ***Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

einzelн oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

***SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN******Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V******Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen***

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben, solange die Gemeinde in der Anlaufphase des Geschäftsbetriebs die erforderlichen Zuschüsse leistet.

***Verantwortung der Betriebsleitung***

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

***Verantwortung des Abschlussprüfers***

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 22. Juni 2023

BRB Revision und Beratung oHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft



M. Napierski  
Wirtschaftsprüfer

G. Matlok  
Wirtschaftsprüfer



## RECHTLICHE GRUNDLAGEN, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

### I Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Eigenbetriebs bildet die Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 21. Mai 2019. Die rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Firma	Eigenbetrieb "minimare" der Gemeinde Kalkhorst
Sitz	Kalkhorst
Gegenstand	Gegenstand des Eigenbetriebs ist das Betreiben des Freizeit- und Erlebnisparks "minimare" der Gemeinde Kalkhorst.
Wirtschaftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital	250.000,00 EUR
Organe der Gesellschaft	Gemeindevorstand Betriebsausschuss Betriebsleitung
Betriebsausschuss	Hinsichtlich der Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).
Betriebsleiterin	Frau Franziska Herrmann, Ostseebad Boltenhagen

## II Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Wismar
Steuernummer	084/144/03060
Veranlagung	Das Finanzamt hat die Steuerveranlagung für das Jahr 2020 mit Steuerbescheid vom 17. Januar 2022 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt. Es wurde ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag festgestellt.
Betriebsprüfung	Im Wirtschaftsjahr 2022 hat keine steuerliche Außenprüfung stattgefunden.

**WEITERGEHENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2022**

Soweit Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang erfolgt sind, wird auf eine Wiederholung verzichtet. Zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geben wir deswegen nur noch die nachstehenden Aufgliederungen und Erläuterungen.

**BILANZ****A K T I V A****Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage 3) summarisch dargestellt.

<b>Sachanlagen</b>	EUR	7.667,00
Vorjahr	EUR	5.922,00
<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	EUR	7.667,00
Vorjahr	EUR	5.922,00

Die Zugänge zu den Sachanlagen in Höhe von 15 TEUR betreffen im Wesentlichen geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Geschäftsausstattung in Höhe 4 TEUR. Den Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von 13 TEUR gegenüber.

**Umlaufvermögen****Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	EUR	30,00
Vorjahr	EUR	0,00

<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	EUR	361,59
Vorjahr	EUR	19.389,80

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich debitorische Kreditoren.

<b>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	EUR	23.027,63
Vorjahr	EUR	23.232,82

Das Guthaben besteht im Wesentlichen bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest und stimmt mit den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	12,57

## P A S S I V A

### Eigenkapital

<b>Stammkapital</b>	<u>EUR</u>	250.000,00
Vorjahr	EUR	250.000,00

Das Stammkapital wurde in Form von Bareinlagen durch die Gemeinde Kalkhorst bereitgestellt.

<b>Kapitalrücklage</b>	<u>EUR</u>	398.000,00
Vorjahr	EUR	230.000,00

<b>Verlustvortrag</b>	<u>EUR</u>	-462.078,98
Vorjahr	EUR	-293.260,51

<b>Jahresfehlbetrag</b>	<u>EUR</u>	-163.251,80
Vorjahr	EUR	-168.818,47

### Rückstellungen

<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<u>EUR</u>	4.600,00
Vorjahr	EUR	19.400,00

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist im folgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

	1.1.2022 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Sonstige Rückstellungen	15.000,00	14.612,69	387,31	0,00	0,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.400,00	4.400,00	0,00	4.600,00	4.600,00
	19.400,00	19.012,69	387,31	4.600,00	4.600,00
	<u>19.400,00</u>	<u>19.012,69</u>	<u>387,31</u>	<u>4.600,00</u>	<u>4.600,00</u>

**Verbindlichkeiten**

<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	EUR	291,55
Vorjahr	EUR	1.842,40

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren in einer Saldenliste zum 31. Dezember 2021 nachgewiesen und zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen durch Zahlung ausgeglichen.

<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	EUR	3.520,66
Vorjahr	EUR	9.393,77

Sonstige Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer sowie Verbindlichkeiten gegen Finanzamt.

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

<b>Umsatzerlöse</b>	<b>EUR</b>	<b>201.669,62</b>
Vorjahr	EUR	166.833,40

Die Umsatzerlöse setzten sich zum Bilanzstichtag folgendermaßen zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Erlöse 19% USt Eintritt	111.511,03	101.036,69
Erlöse 7% USt Speisen/Eis	54.495,91	36.854,52
Erlöse 19% USt Getränke/Sonstiges	<u>35.662,68</u>	<u>28.942,19</u>
	<u>201.669,62</u>	<u>166.833,40</u>

<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>EUR</b>	<b>12.886,63</b>
Vorjahr	EUR	831,36

**Materialaufwand**

<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	<b>EUR</b>	<b>36.302,43</b>
Vorjahr	EUR	29.317,96

<b>Personalaufwand</b>	<b>EUR</b>	<b>218.791,50</b>
Vorjahr	EUR	194.046,46

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne und Gehälter	169.938,60	149.024,79
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>48.852,90</u>	<u>45.021,67</u>
	<u>218.791,50</u>	<u>194.046,46</u>

<b>Abschreibungen auf Sachanlagen</b>	EUR	12.894,66
Vorjahr	EUR	4.766,32

Die Abschreibungen betreffen ausschließlich die Abschreibungen auf Sachanlagen und erfolgen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Wir verweisen auf den Anlagen- spiegel in Anlage 3.

<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	EUR	109.797,46
Vorjahr	EUR	108.330,49

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen auf die folgenden Posten:

	2022 EUR	2021 EUR
Werbe- und Reisekosten	19.394,04	21.423,70
Reparaturen und Instandhaltungen	17.128,08	22.298,58
Raumkosten	12.211,60	9.530,61
Rechts- und Beratungskosten	11.464,90	10.460,00
Grundstücksaufwendungen	4.609,77	9.057,11
Kosten der Warenabgabe	2.782,73	220,50
Versicherungen, Beiträge	1.429,93	642,50
Fahrzeugkosten	393,33	262,04
Übrige	40.383,08	34.435,45
	<u>109.797,46</u>	<u>108.330,49</u>

In den übrigen sonstigen Aufwendungen sind Kosten für Veranstaltungen (23 TEUR) ausgewiesen.

<b>Sonstige Steuern</b>	EUR	22,00
Vorjahr	EUR	22,00

Die sonstigen Steuern betreffen die Kfz-Steuern.

<b>Jahresfehlbetrag</b>	EUR	-163.251,80
Vorjahr	EUR	-168.818,47

## PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

### A Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

#### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 5 der Satzung wird zur Leitung des Eigenbetriebes ein Betriebsleiter bestellt. In § 7 der Satzung werden die Aufgaben der Betriebsleitung geregelt. Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst.

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist Frau Franziska Herrmann. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung gemäß § 12 der Satzung wird derzeit erstellt.

Gemäß § 8 der Satzung ist als weiteres Organ ein Betriebsausschuss vorgesehen, dessen Aufgaben in § 9 der Satzung geregelt sind.

Die Gemeindevertretung Kalkhorst beschließt nach § 10 der Satzung des Eigenbetriebes über alle Angelegenheiten, für die sie nach der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gemäß § 8 der Eigenbetriebssatzung wurde ein Betriebsausschuss gebildet. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Der Betriebsausschuss hat im Wirtschaftsjahr zwei Sitzungen durchgeführt. Es wurden jeweils Niederschriften über die Sitzungen angefertigt, die uns vorgelegt haben.

Beschlüsse der Gemeindevertretung in Belangen des Eigenbetriebes wurden uns ebenfalls vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung tätig?

Die Betriebsleiterin Frau Franziska Herrmann war auskunftsgemäß kein Mitglied in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsführung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiterin ist im Anhang dargestellt.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben keine Vergütung vom Eigenbetrieb erhalten.

## B Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan ist aufgrund der geringen Größe des Eigenbetriebs nicht erforderlich.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe unter 2 a).

- c) **Hat die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es wurden keine entsprechenden Vorkehrungen schriftlich dokumentiert. Es ist aber durch die Überwachungstätigkeit des Betriebsausschusses gewährleistet, dass sich Handlungen der Betriebsleitung sowie der Mitarbeiter nur im Rahmen der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der durch den Wirtschaftsplan festgelegten Vorgaben bewegen. Auch gegen Vergaberegelungen (vgl. Fragenkreis 9) wurden von uns keine Verstöße festgestellt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltpunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlage für die wesentlichen Entscheidungsprozesse (insbesondere bei Investitionen, Kreditaufnahmen, Vertragsabschlüssen) bilden die in der Satzung festgelegten Regelungen und der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres, der rechtzeitig an den Bürgermeister sowie Betriebsausschuss und Gemeindevertretung zur Einsicht und eventuellen Änderung weitergeleitet wird. Nach unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden diese Regelungen eingehalten.

Zur Verbesserung der Transparenz empfehlen wir darüber hinaus weitere Regelungen zu dokumentieren.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Vertragsdokumentation.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Für den Planungsprozess gibt es keine schriftlichen Regelungen. Die Planungstätigkeit entspricht der üblichen Vorgehensweise.

Der Eigenbetrieb hat den laut Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Wirtschaftsplan erstellt. Dieser enthält den Erfolgs- und Finanzplan 2022 sowie einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. Weitere Planungsrechnungen sind nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden wöchentlich mit der Einnahmen- und Ausgabenkontrolle sowie Kontenführung untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquidität und das Kreditwesen des Eigenbetriebes werden laufend durch die Betriebsleitung überwacht und geplant.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die vollständige und zeitnahe Rechnungslegung ist sichergestellt. Die Umsatzerlöse werden über Bargeschäfte erzielt. Unbare Einnahmen werden ordnungsgemäß eingezogen. Darüber hinaus ist zur Sicherstellung des Zahlungseingangs kein spezielles Mahnwesen notwendig.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Eine gesonderte Controlling-Abteilung existiert nicht im Unternehmen, jedoch werden Controllingaufgaben durch die Betriebsleitung wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Tochterunternehmen und wesentliche Beteiligungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**
- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**
- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

zu a) bis d)

Eine schriftliche Definition von Frühwarnsignalen zur rechtzeitigen Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken liegt nicht vor. Aufgrund der geringen Größe des Eigenbetriebes ist die Übersichtlichkeit gegeben; bestehende Risiken im Tourismusgeschäft werden beobachtet. Eine dringend notwendige Einführung eines darüber hinaus gehenden Risikofrüherkennungssystems halten wir für nicht erforderlich.

#### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
  - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
  - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert, und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
  - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
  - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
  - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
  - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a) bis f)

Angaben hierzu entfallen, weil Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate nicht eingesetzt werden.

#### Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (gegebenenfalls welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu a) bis f)

Eine interne Revision besteht nicht und ist nach unserer Einschätzung für die Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich. Die Betriebsleiterin überwacht den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Tätigkeit.

## C      Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Unsere Prüfungen ergaben hierfür keine Hinweise.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an die Mitglieder der Gemeindevertretung/des Betriebsausschusses bzw. an die Betriebsleitung gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfungen ergaben keine Hinweise, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Grundlage für Investitionen bildet der Wirtschaftsplan. Bereits bei Aufstellung des Wirtschaftsplans werden die Investitionen im Einzelnen geplant und die Realisierbarkeit untersucht und eingeschätzt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Unterlagen zur Preisermittlung waren ausreichend für die Beurteilung der Angemessenheit der Preise.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Im Rahmen der ständigen Kontrolle der Wirtschaftsplandaten werden Veränderungen und Durchführung der Investitionen ständig überwacht und eventuelle Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die geplante Investitionstätigkeit im Wirtschaftsjahr 2022 beträgt 0 TEUR. Die Planzahlen wurden somit leicht überschritten.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung von Kreditlinien abgeschlossen wurden.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, UVgO, VgV, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für alle wesentlichen Geschäfte (das gilt auch für Kreditaufnahme und Geldanlagen) werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleiterin informiert den Bürgermeister zeitnah über alle finanziellen und wirtschaftlichen Sachverhalte, die den Eigenbetrieb betreffen. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Berichterstattungen an den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Bei der Berichterstattung werden betriebswirtschaftliche Auswertungen vorgelegt, aus denen sich, unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung, die Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebes ergeben. Diese Auswertungen geben auch die Vorjahreszahlen der gleichen Periode an und zeigen somit konkrete Veränderungen auf. Unseres Erachtens vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Siehe unter 10 a).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch war im Berichtsjahr nicht erforderlich.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nach den Feststellungen der Jahresabschlussprüfung nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Die Unabhängigkeitserklärungen der Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vorgelegt. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der dort gemachten Angaben ergeben.

## D Vermögens- und Finanzlage

### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Berichtsjahr gibt es keine auffallend hohen oder auffallend niedrigen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte einzelner Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst ist.

### Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur der Gesellschaft setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	23	74,2	18	36,7	5
Kurzfristiges Fremdkapital	8	25,8	31	63,3	-23
	<u>31</u>	<u>100,0</u>	<u>49</u>	<u>100,0</u>	<u>-18</u>

Die Finanzierung von Investitionen erfolgt über Eigenmittel der Gemeinde Kalkhorst.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2022 keine Zuschüsse erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen grundsätzlich keine Finanzierungsprobleme. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist der Eigenbetrieb neben seinen operativen Zahlungsflüssen voraussichtlich bis auf Weiteres auch auf die Zuschüsse der Gemeinde angewiesen.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2022 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

**E Ertragslage****Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Konzernunternehmen und wesentlich unterschiedliche Segmente liegen nicht vor. Daher wurden Segmentergebnisse nicht ermittelt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wurde durch die kurzfristige Eröffnung des Parks mitten in der Sommersaison geprägt. Eine ganzheitliche Saison mit entsprechenden Besucherzahlen war somit nicht möglich.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Ein Konzern besteht nicht. Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Trifft nicht zu.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die geplanten Umsatzerlöse/Besucherzahlen wurden im Berichtsjahr nicht erreicht. Daraus war in 2022 eine kostendeckende Betriebstätigkeit nicht möglich.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zur Verbesserung des laufenden Betriebs wurden Maßnahmen ergriffen. Das Marketing im Bereich Social Media und Offline Marketing (Buswerbung in der Region) wurde verstärkt. Die kostenfreien und überregionalen Marketingkanäle, vor allem, die des Tourismusverbandes wurden noch mehr genutzt. Zusätzlich wurden vermehrt Veranstaltungen durchgeführt, um eine größere Zielgruppe zu erreichen und durch diese auch den Bekanntheitsgrad zu steigern. Zudem wurde die Produktpalette im Imbissbereich erweitert. Weitere Produktentwicklungen im Bereich Merchandise und Gruppenevents (Seniorentreffen, Kindergeburtstag, Teamevents) wurden geplant.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Ursache des Jahresfehlbetrages im Wirtschaftsjahr 2022 liegt vor allem in hohen Bewirtschaftungskosten für die Pflege von Hard- und Software, in hohen Marketingausgaben und laufende Personalkosten in Monaten ohne Einnahmen.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb ist bestrebt die Besucherzahlen weiter zu steigern. In das Angebot des Parks wird investiert und weitere Erlebnisstationen werden entwickelt, um den Besucher auch zu vermehrten Besuchen zu animieren.

## SOLL-IST-VERGLEICH ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2022

### I Allgemeines

Maßgebend für den Soll-Ist-Vergleich ist der Wirtschaftsplan für 2022. Eine Gegenüberstellung erfolgt für die im Wirtschaftsplan enthaltenen Erfolgspläne.

### II Erfolgsplan 2022

	<u>Soll</u>		<u>Ist</u>		<u>Abweichung</u>	
	TEUR		TEUR		TEUR	
1. Umsatzerlöse	+ 190		+ 202		+ 12	
2. Sonstige betriebliche Erträge	0		+ 13		+ 13	
	+ 190		+ 215		+ 25	
3. Materialaufwand	0		- 36		- 36	
4. Personalaufwand	- 230		- 219		+ 11	
5. Abschreibungen	- 4		- 13		- 9	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 124		- 110		+ 14	
	- 358		- 378		- 20	
7. Jahresergebnis	- 168		- 163		+ 5	



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.